



Benutzungsordnung
für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Brilon

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer der städt. Obdachlosenunterkünfte sowie für alle sonstigen Personen während ihres Aufenthaltes in diesen öffentlichen Einrichtungen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Aufnahmen in Obdachlosenunterkünfte erfolgen durch schriftliche Einweisungen der Ordnungsbehörde. Bei Nichtsesshaften genügt eine mündliche Einweisung.
2. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich nicht um Mietwohnobjekte (Miethäuser). Mit den Einweisungen wird kein Mietverhältnis begründet, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
3. Die Ordnungsbehörde kann Umbelegungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte vornehmen. Diese werden den Betroffenen in der Regel drei Tage vorher schriftlich angekündigt. In dringenden Fällen, soweit ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt, sind auch sofortige Umbelegungen zulässig.

§ 3 Verwaltung

1. Die Eingewiesenen haben die Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu beachten. Die Beauftragten des Bürgermeisters haben innerhalb der Obdachlosenunterkünfte ein Weisungsrecht. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Ordnungsbehörde haben das Recht, jederzeit alle Räume der städt. Obdachlosenunterkünfte zu betreten, soweit es den Umständen nach geboten ist.
3. Treten Nutzungsbeeinträchtigungen (z.B. Wasserschäden, Ungeziefer) in den Obdachlosenunterkünften, in den gemeinsam benutzten Räumen oder an den Häusern auf, so sind diese unverzüglich der Ordnungsbehörde mitzuteilen. Drohen durch eingetretene Schäden unmittelbare Gefahren für die Häuser, die Benutzer oder Dritte, ist die Ordnungsbehörde (evtl. Feuerwehr oder Polizei) zu unterrichten.

§ 4 Allgemeine Benutzungshinweise

1. Die Obdachlosenunterkünfte und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, regelmäßig zu reinigen und zu lüften.
2. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ist Nachtruhe. Die Haustür ist in dieser Zeit zu verschließen.
3. Gegenstände jeglicher Art sind auf den Fluren nicht abzustellen. Fahrräder, Mofas und Motorräder sind in den Kellern, soweit vorhanden bzw. vom Platzangebot möglich, abzustellen.
4. Den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte ist nicht erlaubt, an den Obdachlosenunterkünften sowie an den zugewiesenen Räumen Veränderungen jeglicher Art (Telefonanschlüsse, festinstallierte Antennenanlagen), insbesondere an den elektrischen Leitungen, vorzunehmen.
5. Gewerbliche Tätigkeiten dürfen in den Obdachlosenunterkünften sowie auf den Grundstücken nicht ausgeübt werden.

6. Das Halten von Ziervögeln und sonstigen Kleintieren ist zulässig. Andere Tiere dürfen nicht gehalten werden.

§ 5

Wasser-, Energieverbrauch, Abfälle

1. Wasser und Energie sind kostbar. Ihr Verbrauch beeinflusst die Gebührenhöhe für alle. Die Wasserzapfstellen sind sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für die Reinigung der Unterkünfte gestattet.
2. Küchenabfälle, Müll und sonstiger Unrat sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu verbringen. Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten.
3. Haus- und Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen weder in die Toiletten noch in die Waschbecken, Duschen oder Badewannen geschüttet werden.
4. Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, jedoch nicht im Freien ausgeschüttet werden.

§ 6

Gemeinschaftseinrichtungen

1. Zur Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen (Hausflure, Treppen, Waschküchen, Trockenräume, sanitäre Anlagen und gemeinsam benutzte Kellerräume) sind alle Bewohner verpflichtet. Die Einrichtungen sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.
2. Der Winterdienst obliegt allen Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte.
3. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte sind bei der Anlieferung von privat genutzten Gegenständen verpflichtet, die verunreinigten Zufahrten und Gehwege sofort zu reinigen.

§ 7

Parken, Reparieren und Abstellen von PKW

1. Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht innerhalb des Geländes der Obdachlosenunterkünfte abgestellt werden, mit Ausnahme auf den zu diesem Zweck vorgesehenen Plätzen.
2. Des weiteren sind auf dem Gelände der städt. Obdachlosenunterkünfte Ölwechsel und Reparaturen an Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
3. Nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugwracks dürfen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte nicht abgestellt werden.
4. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge sind vom Eigentümer oder Kraftfahrzeughalter vom Gelände zu räumen. Geschieht dieses nicht, so wird im Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten der ordnungswidrige Zustand beseitigt.

§ 8

Überlassung an Dritte

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind nicht berechtigt, Räumlichkeiten anderen Personen zu überlassen oder andere Personen darin aufzunehmen.

§ 9

Auszug aus der Obdachlosenunterkunft

1. Beim Verlassen der bisherigen Unterkunft ist diese in einem gereinigten Zustand zu übergeben. Privat abgestellter Hausrat ist zu entfernen. Sonstiger Abfall ist auf Kosten des Benutzers unverzüglich zu entfernen.
2. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, vor Auszug eine mündliche oder schriftliche Mitteilung hierüber der Ordnungsbehörde zu geben. Die ordnungsgemäße Übergabe, auch Schlüsselübergabe, erfolgt unter Aufsicht eines beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 10

Schadenshaftung

1. Jeder Bewohner haftet für Schäden, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich an der Obdachlosenunterkunft, ihren Einrichtungen und an dem ihm zum Gebrauch überlassenen Inventar verursacht.
2. Für Schäden am Eigentum der Benutzer, auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht worden sind, sowie sonstige Ursachen, die die Stadt Brilon nicht zu vertreten hat, übernimmt die Stadt Brilon keine Haftung.